



**Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erding e.V.**

Zur Niedermühle 4

85435 Erding

Tel.: +49 8122/ 89 200 3 - 30

Fax: +49 8122/ 89 200 3 - 40

geschaeftsstelle@awo-erding.de

awo-erding.de

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil der Satzung des AWO-Kinderhauses „Hand in Hand“
der Arbeiterwohlfahrt, Pfarrer-Fischer-Straße 6a, 85435 Erding)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, Öffnungszeit**
- § 2 Gebührenschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der monatlichen Gebührenpflicht und Entgelte**
- § 4 Betreuungsgebühren / Entgelte**
- § 5 Gebühr- und Entgeltsermäßigung**
- § 6 Stundung**
- § 7 Festsetzung der Betreuungsgebühren / Entgelte**
- § 8 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1 Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch des genannten Kinderhauses werden bei derzeitigen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr monatliche Gebühren und Entgelte erhoben, die sich gemäß dieser Gebührensatzung ergeben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der monatlichen Gebühren und Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind von einer anderen vertretungsberechtigten Person angemeldet wurde, die bei der Aufnahme den erforderlichen Nachweis erbracht haben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden monatlichen Gebühren und Entgelte zunächst vollständig selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Vorleistung besteht bis zu dem Zeitpunkt fort, an dem das zuständige Jugendamt oder das Jobcenter ARUSO (Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) die Kostenübernahme § 90 in Verbindung mit den §§ 22 und 24 SGB VIII schriftlich bestätigt und die entsprechenden Beträge an den Träger überwiesen hat.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der monatlichen Gebührenpflicht und Entgelte

- (1) Die monatlichen Beiträge und Entgelte sind ab dem Monat in voller Höhe zu entrichten, in dem das Kind offiziell in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon fort, ob das Kind die Einrichtung innerhalb eines Monats ganz oder teilweise nicht besucht, gleich aus welchem Grund (insbesondere bei Krankheit, Urlaubs- oder Ferienzeiten, Schließungen oder vorübergehender Schließung der Einrichtung).
- (2) Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag im Kindergarten: Für jedes Kind, welches im laufenden Kalenderjahr drei Jahre alt ist/wird, verringert sich die Betreuungsgebühr ab dem 01.09. des jeweiligen Jahres um 100,00 € pro Monat.
- (3) Grundsätzlich gilt die monatliche Gebührenpflicht und ihrer Entgelte bis zum Ende des Betreuungsjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
Dies gilt beim Wechsel von:
 - a. Krippe zum Kindergarten
 - b. Kindergarten zum Schuleintritt
 - c. Hort an die übergreifenden Schulen
- (4) Die monatlichen Gebühren und Entgelte werden zwischen dem 1. und 5. eines jeden Monats im Wege des Lastschrifteinzugs erhoben; das Konto der Personensorgeberechtigten ist entsprechend zu decken, wobei etwaige Bankgebühren aufgrund nicht ausreichender Kontodeckung von den Personensorgeberechtigten zu tragen sind.
- (5) Mit Vertragsabschluss wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € in bar fällig.
- (6) Für jede Bestätigung von Betreuungsgebühren, in jeglicher Form (z.B. für das Finanzamt) wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € in bar fällig.
- (7) Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Personensorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

§ 4
Betreuungsgebühren / Entgelte

- (1) Die monatlichen Gebühren und Entgelte – bestehend aus Betreuungsgebühren, der Verpflegungspauschale sowie dem Spielgeld für pädagogisches Material und Spiel- bzw. Beschäftigungsgegenstände – sind für alle zwölf Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten. Das Getränkegeld ist bereits enthalten, sodass keine zusätzlichen Kosten für Getränke anfallen.
- (2) Wir empfehlen den regelmäßigen Besuch der Einrichtung, an 5 Tagen pro Woche.
- (3) Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen mit 20,00 Stunden pro Woche in der Kinderkrippe, sowie im Kindergarten erforderlich.
- (4) Zur Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrages, legt der Träger für jeden Bereich eine pädagogische Kernzeit fest (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG).
Die pädagogische Kernzeit für Krippenkinder liegt zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, für Kinder bis zum Schuleintritt zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr und der Hortkinder (Ferienzeit) zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr.
- (5) Die pädagogische Kernzeit ist Bestandteil der täglichen Betreuungsbuchung. Die Anwesenheit der Kinder während dieser Zeit ist verpflichtend.
- (6) Für den Besuch des Kinderhauses sind monatliche Gebühren und Entgelte, wie folgt zu entrichten:

Betreuungsgebühr:

Stunden	Betreuungsgebühr für Krippe	Betreuungsgebühr für Kindergarten minus 100,00 € staatl. Zuschuss	Betreuungsgebühr für Hort
3-4 Std			143,00 €
4-5 Std	305,00 €	152,00 € - 100,00 € = 52,00 €	179,00 €
5-6 Std	367,00 €	183,00 € - 100,00 € = 83,00 €	215,00 €
6-7 Std	428,00 €	214,00 € - 100,00 € = 114,00 €	251,00 €
7-8 Std	488,00 €	244,00 € - 100,00 € = 144,00 €	286,00 €
8-9 Std	550,00 €	275,00 € - 100,00 € = 175,00 €	322,00 €
9-10 Std	612,00 €	306,00 € - 100,00 € = 206,00 €	358,00 €
Buchung Ferientage			
	15-29 Tg. (1 Monat)	30-44 Tg. (2 Monat)	ab 45 Tg. (3 Monat)

Verpflegungspauschale:

Krippe: 78,00 €	Kindergarten: 85,00 €	Hort: 90,00 €
------------------------	------------------------------	----------------------

Spielgeld: 7,00 €

- (7) Eine Änderung der Buchungszeit ist in Ausnahmefällen, mit einer **Frist von vier Wochen** zum Monatsende möglich. Der Änderungsantrag ist bei der Einrichtungsleitung **schriftlich** zu stellen. Eine Buchungszeitänderung kann nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch der gesetzlich geforderte Personalschlüssel nicht unter- bzw. überschritten wird. Für den Zeitraum von Juni bis August (01.06. bis 31.08. eines Jahres) ist eine Verringerung der Buchungszeit nicht möglich.
- (8) **Hort:**
Werden zusätzlich zur Betreuungszeit während der Schulzeit auch Ferienbetreuungszeiten gebucht, erfolgt die Berechnung des Ferienzuschlags auf Grundlage der gebuchten Ferientage.

In Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde wird zu Beginn des neuen Betreuungsjahres aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden Stundenpläne der Beginn der tatsächlichen Hortbetreuung vorübergehend anhand einer Betreuungszeitpauschale (Mindestbuchungszeit) geschätzt. Eine Anpassung der tatsächlichen Betreuungszeiten gemäß Stundenplan erfolgt durch die Einrichtungsleitung im Oktober des jeweiligen Jahres.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung den aktuellen Stundenplan unaufgefordert vorzulegen. Ausgefallene Schulstunden gehören nicht zu den regulären Betreuungszeiten; während solcher Unterrichtsausfälle besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht verbleibt in diesen Zeiten bis zum regulären Ende des Stundenplans bei der Schule.

Fällt die Schule aufgrund eines behördlichen Beschlusses aus, gehören diese Zeiten nicht zu den regulären Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Einrichtung.

§ 5

Gebühr- und Entgeltermäßigung

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der monatlichen Gebühren und Entgelte kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt oder beim Jobcenter ARUSO auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 6

Stundung

Die Betreuungsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 7

Festsetzung der Betreuungsgebühren / Entgelte

- (1) Die Betreuungsgebühren unterliegen einer jährlichen dynamischen Anpassung auf Grundlage der jeweils gültigen Richtwerte der Stadt Erding.
- (2) Änderungen der Gebühren und Entgelte können vorgenommen werden, soweit dies durch die Entwicklung der Betriebs- und Verpflegungskosten (insbesondere Sach- und Personalkosten) oder durch eine Einschränkung bzw. Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse sachlich gerechtfertigt ist.

§ 8

Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger

Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.


§ 9

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Einrichtung und tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Erding, 08.04.2026

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erding e.V.



Sandra Funke
Geschäftsführende Vorständin